

Besondere Vereinbarung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren einerseits und Angehörigen der wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe andererseits

HV 927/20

I. Versicherte Person

Der Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag bezieht sich auf die im Versicherungsschein genannten Sozien als Rechtsanwalt, Anwaltsnotar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer.

II. Beteiligte Versicherer

Als Versicherer sind als Teilschuldner beteiligt für die Sozien als

1. Rechtsanwalt, Anwaltsnotar, Steuerberater die Allianz Versicherungs-AG,
2. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Wiesbaden bestehend aus Allianz 42 % (führende Gesellschaft), AXA 34 % und ERGO 24 %.

III. Versicherungsbedingungen

Dem Versicherungsschutz liegen zugrunde

die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW - HV 60)

bzw. für das Notarrisiko die

die Allgemeine Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Notare und Anwaltsnotare für ihr Notarrisiko (AVB-N - HV 39).

IV. Weitere Bestimmungen zum Versicherungsschutz

Versichert ist die Tätigkeit innerhalb der Sozietät sowie in eigener Praxis.

Die Versicherungssumme steht für einen Versicherungsfall einmal zur Verfügung, auch wenn mehrere Sozien betroffen sind.

V. Führungsklausel

1. Führender Versicherer ist die Allianz Versicherungs-AG.

2. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich an den führenden Versicherer zu richten. Dieser unterrichtet die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (Mitversicherer).

3. Der führende Versicherer gibt alle das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie Dritten auch namens des Mitversicherers rechtsverbindlich ab.

4. Der Versicherungsnehmer meldet erhobene Schadensersatzansprüche und richtet alle sonstigen, das Versicherungsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen an den führenden Versicherer mit Wirkung für und gegen den Mitversicherer.

Der führende Versicherer kann die Schadenregulierung auch namens des Mitversicherers vornehmen.

5. Der Mitversicherer unterwirft sich allen zwischen Versicherungsnehmer und führendem Versicherer getroffen Maßnahmen.

6.a) Der Versicherungsnehmer kann bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Das gleiche gilt für Dritte, sofern ihnen ein Direktanspruch gegen den führenden Versicherer zusteht.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt 6b) nicht.

7. Das Inkasso der Gesamtprämie erfolgt durch den führenden Versicherer. Die auf den Mitversicherer entfallenden Prämienanteile verrechnet der führende Versicherer ohne Kürzung einer Führungsprovision. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Prämien für den Mitversicherer anzumahnen und gerichtlich geltend zu machen.